



Amtsgericht Dresden

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Aktenzeichen: **520 K 217/23**

Dresden, d. 10.04.2025

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 07.07.2025	09:00 Uhr	Sitzungssaal N1.18	Hauptgebäude 01069 Dresden, Roß- bachstraße 6

folgender Grundbesitz öffentlich versteigert werden:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Meißen von Nossen

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	m ²	Blatt
1	Nossen	355	470	118
2	Nossen	356	270	170

Unverbindliche Angaben laut Gutachten:

zu lfd. Nr. 1. Eichholzgasse in 01683 Nossen.

unbebautes Grundstück, rechts neben dem nachbarlichen Grundstück Eichholzgasse 8, verwildert, alte Einfriedung, Baureststoffe auf Grundstück

zu lfd. Nr. 2. Eichholzgasse, 01683 Nossen.

unbebautes Grundstück, links neben dem nachbarlichen bebauten Grundstück Eichholzgasse 4, Reste von ehemaligen Gebäuden vorhanden, verwildert, Baureststoffe auf Grundstück, einfache Einfriedung.

Die Verkehrswerte wurden gemäß §§ 74a Abs. 5, 85a Abs. 2 S. 1 ZVG wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr.	Objekt	Verkehrswert
-------------	--------	--------------

1	Flst. 355	Einzelwert 12.000,00 EUR
2	Flst. 356	Einzelwert 4.500,00 EUR

Der Gesamtwert beider Grundstücke als Gesamtausgebot ist festgesetzt auf

33.000 EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.01.2024 und 11.01.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen. Anderenfalls werden diese Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptsache, Zinsen und Kosten - unter Angabe des beanspruchten Rangs schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Gemäß §§ 67 ff. ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Sicherheit ist **unbar** in Höhe von 10 % des festgesetzten Verkehrswertes zu leisten. Bieter haben sich auszuweisen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein. Bitte beachten, Sie das die Objekte voraussichtlich als ein Ausgebot versteigert werden. Die Sicherheitsleistung beträgt dann 3.300 EUR für beide Objekte zusammen.

Verkehrswertgutachten können auf der Geschäftsstelle des Versteigerungsgerichts während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Veröffentlichung und weitere Hinweise unter www.zvg-portal.de